

hätte der Fälscher vor Augen gehabt¹ und dennoch den wirklichen Gegenstand des Streites, eben die *curialis ex-actio*, mit keinem Worte berührt, sondern sich nur auf die Freiheit *ab omni regio negotio* beschränkt! Nein, vor 1179 oder 1180, wie man deutlich sieht, ist unsere Urkunde entstanden, — sie trägt aber die Jahreszahl 1171.

Mit einer Art von Ueberschrift, 'welche schon an und für sich zur Verwerfung der ganzen Urkunde berechtigenden möchte', habe Friedrich das Privileg Lothars eingeleitet; und dass man nicht sicher erkenne, wo Lothars Worte aufhören, sei ein 'ausserordentlicher Umstand', der 'gleichfalls gegen eine ordentliche Herkunft der Urkunde' spräche. Daraus ersehen Kenner sofort, dass Dettlof sein Verdict fällte, bevor Ficker über die Entwicklung der sogenannten Insertion uns belehrt hatte². Heute wissen wir, dass sie im ganzen 12. Jahrh. ebenso selten angewandt wurde, wie ihre Form damals noch unvollkommen war. Aus der Kanzlei Friedrichs I. kannte Ficker nur zwei Beispiele 'eingerückter' Urkunden, nämlich St. 4124 und 4125, jene eben für Ottenbeuren, diese für Springiersbach. Hier nun lautet die 'Art von Ueber-

O. A. älteren Ursprungs als K. und O. B., denn es heisst darin einfach, dass von dem Abte *post adeptam dignitatem non amplius exigatur, quam duos canes pares*; in O. B. ist dagegen die genauere Bestimmung hinzugefügt: *non muneris quippiam vel curialis exactionis*, und nach K. soll der belehnte Abt, *liber ab omni exactione curiali vel munere*, in die Heimath zurückkehren. Die Fälschung O. A. geht gewiss dem Jahre 1145 voraus: später hätte man wohl berücksichtigt, dass der neue Abt damals die Regalien erhalten hatte *non sine omni curiali exactione*. Dagegen sich zu schützen, — diese Absicht könnte zur Fälschung von K. und O. B. geführt haben. Aber es ist auch möglich, ja es ist wahrscheinlicher, dass K. und O. B. mit den Vorgängen von 1179 und 1180 in innerem Zusammenhang stehen. In ersterem Falle wären Friedrichs Kanzleibeamten 1171 über die Befreiung *ab omni exactione curiali* hinweggegangen, weil sie ihren Interessen widersprach; für den Kaiser selbst war dann 1180 allein sein eigenes Privileg massgebend, und dieses entlastete nur *ab omni regio negotio*. Nehmen wir letzteren Fall an, so würde die Urkunde Friedrichs benutzt sein, um O. B. zu fälschen, und anderseits müsste es noch ein älteres K. gegeben haben, als das uns erhaltene. Sicher hat denn auch K., — in diesem Sinne schrieb mir Bresslau, — ebenso seinen Vorläufer gehabt, wie O. B. in O. A. Doch hier meine ich, um nicht zu weit von meinem Gegenstande abzukommen, mich mit einer Andeutung begnügen zu sollen.

1) Dem Berichte steht O. B. am nächsten oder, wie vielleicht gesagt werden darf: liegt O. B. zu Grunde. Nur hier, nicht auch in O. A. und K., aber auch nicht in dem Diplome Friedrichs, wird der Abt befreit: *a remota itineratione*, und neben vielen anderen Uebereinstimmungen findet sich dieser Ausdruck auch in der Ottenbeurer Schilderung der Vorgänge von 1179 und 1180. 2) Beiträge zur Urkundenlehre I, 311.